

2. Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (08/GE 17/287)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission
siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Beim vorliegenden Erlass handelt es sich um ein neues kantonales Gesetz, welches das vormalige gleichlautende Gesetz von 1994 ersetzen soll. Dank des neuen Finanzhaushaltgesetzes wissen wir nun, dass Einnahmen "Zahlungen Dritter sind, die das Vermögen vermehren" (§ 4 Abs. 1).

Der vorliegende Erlass erinnert phasenweise eher an ein Kochbuch als an einen Gesetzeserlass. Ich hoffe, dass dies nichts mit dem Namen des zuständigen Departementchefs zu tun habe. Die ungewöhnliche und nicht zur Nachahmung empfohlene äusserliche Darstellung der Fassung der vorberatenden Kommission mit durchgestrichenem Text etc. hat der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission zwar unnötigen Mehraufwand gebracht, den Erlass aber auch nicht besser gemacht. Wir haben unser Bestes gegeben, konnten jedoch aus einem hässlichen Entlein auch keinen eleganten Schwan hervorzaubern.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

In § 1 wurden die Begriffe den nachfolgenden Abschnittstiteln angepasst.

§ 2 haben wir vereinfacht und sprachlich richtig formuliert, da es sich bei der Rechtspflege beim besten Willen nicht um ein "Organ" handelt.

Der Abschnittstitel II ist neu entsprechend dem Ausdruck in § 1 formuliert, womit auch das Problem, ob man "Haushaltsteuerung" mit einem oder zwei "s" schreibe, umgangen werden konnte.

§ 15: Die Frage der Zweckbindung von Hauptsteuern (ein Begriff, der im Erlass übrigens nirgends umschrieben ist, obwohl darin sonst alles Mögliche definiert wird) musste sprachlich besser gelöst werden, weil etwas nicht "zweckgebunden werden" kann.

§ 19 Abs. 2: Unter dem Begriff "Aufgabenverschiebungen unter dem Gemeinwesen" konnten wir uns auch nichts Richtiges vorstellen, weshalb eine Neuformulierung angezeigt war.

§ 27 Abs. 2 letzter Satz beschlägt ein eigenes Thema, weshalb dafür ein separater Abs. 3 geschaffen wurde.

Obwohl die Aussagen von § 37 bereits in § 34 Abs. 2 und 6 enthalten sind, haben wir in der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission grosszügigerweise darauf verzichtet, diesen Paragraphen redaktionell zu streichen, was jedoch ohne Verlust möglich gewesen wäre.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates wird mit 112:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.